

Zoll Info

Tipps für die Einreise nach Österreich

Ein Service für Reisende aus
EU- und aus Nicht-EU-Staaten





Einreise aus EU-Staaten

Abgabenfreie Wareneinfuhr

Sie dürfen, ohne in Österreich Zoll und sonstige Abgaben zu bezahlen, Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bzw. den Ihrer Haushaltsangehörigen in Ihrem Reisegepäck einführen. Ausnahmen bestehen generell für neue Fahrzeuge, Tabakwaren und alkoholische Getränke.

EU-Staaten sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Bei Einreisen aus dem Vereinigten Königreich sowie den Kanalinseln und der Insel Man gelten die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen für die Einreise aus Nicht-EU-Staaten.

Bei Einreisen aus Nordirland gelten weiter die Bestimmungen für die Einreise aus EU-Staaten, weil Nordirland wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt wird.

Ausnahmen zum freien Warenverkehr

Beim Kauf neuer Fahrzeuge müssen Sie die Erwerbsteuer (Form der Umsatzsteuer) und NoVA (Normverbrauchsabgabe) bezahlen. Sie erhalten jedoch das Fahrzeug von Ihrem Verkäufer umsatzsteuerfrei.

Tabakwaren oder alkoholische Getränke in Ihrem Reisegepäck sind nur abgabenfrei, wenn sie Ihrem Eigenbedarf dienen. Bei Überschreitung der folgenden Richtmengen müssen Sie darlegen, dass die Waren für Ihren Eigenbedarf bestimmt sind:

- Zigaretten aus EU-Ländern: 800 Stück
 - Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von max. 3 Gramm): 400 Stück
 - Zigarren: 200 Stück
 - Rauchtabak: 1 Kilogramm
- Produkte der Kategorie „Tabak zum Erhitzen“:
- 800 Tabaksticks
oder bei anderer Aufmachung:
 - 250 Gramm enthaltener Tabak
- Spirituosen: 10 Liter
 - Andere Alkoholika als Bier, Schaumwein oder Wein bis 22 % vol.: 20 Liter
 - Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein): 90 Liter
 - Bier: 110 Liter



Anmeldefreie Waren
Nothing to declare

Einreise aus Nicht-EU-Staaten

Zollanmeldung von Waren

Folgende Waren müssen Sie deklarieren:

- Waren, die nicht für Ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch oder den Ihrer Haushaltsangehörigen bestimmt sind,
- Waren, die außerhalb der EU erworben wurden, die die Freimengen für Tabakwaren, Alkoholika, nicht schäumende Weine, Bier und Arzneimittel oder die Freigrenze von 430 € für Flugreisende oder 300 € für alle anderen Reisenden für andere Waren übersteigen (siehe Tabelle nächste Seite),
- Waren, die gesonderten Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen.

Mit zu deklarierenden Waren müssen Sie zwecks Zollanmeldung den „Rotkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die zu deklarierende Waren einführen) benützen. Hat eine Zollstelle keine getrennten Kontrollausgänge, deklarieren Sie diese Waren bitte von sich aus. Im Zuge der Zollanmeldung sind der Zoll und die sonstigen Eingangsabgaben (z. B. die in Österreich geltende Umsatzsteuer) grundsätzlich zu bezahlen. Bei der Berechnung dieser Abgaben wird meist vom Kaufpreis ausgegangen. Bewahren Sie daher Einkaufsbelege oder Rechnungen über die im Ausland gekauften Waren auf.

Wenn Sie keine anzumeldenden Waren mitführen, benützen Sie den sogenannten „Grünkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die keine zu deklarierenden Waren einführen).

Für Personal von Verkehrsmitteln, im „kleinen“ Grenzverkehr mit der Schweiz/Liechtenstein und für Reisende mit gewöhnlichem Wohnsitz in Österreich, die aus dem Samnauntal einreisen, gelten jeweils Sonderregelungen.

Einfuhr von Barmitteln

Sollten Sie bei der Einreise Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel in der Höhe von 10.000 € oder mehr mit sich führen, müssen Sie diese Barmittel schriftlich anmelden. Die Barmittelerklärung kann entweder mittels Formular „CC2“ in PDF-Form oder elektronisch als „CC2 - DOK-Online Formular“ vorab dem Zollamt übermittelt werden.

Im Zuge der Reisebewegung ist es für die ordnungsgemäße Anmeldung der Barmittel zwingend erforderlich, dass die ausgefüllte Barmittelerklärung „CC2“ oder der Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten und das Bargeld dem Zollamt vorgelegt werden und durch das Zollorgan die ordnungsgemäße Anmeldung bestätigt wird.

Abgabenfreie Einfuhr von Waren – Freimengen

Sie dürfen – ohne in Österreich Zoll und sonstige Abgaben zu bezahlen – folgende Waren pro Kalendertag bei der Einreise aus Nicht EU-Staaten für Ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch bzw. den Ihrer Familienangehörigen oder als Geschenk in Ihrem Reisegepäck einführen:

- Alkoholika (ab einem Alter von 17 Jahren)
 - 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke, ausgenommen nicht schäumende Weine und Bier, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. oder
 - 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke, ausgenommen nicht schäumende Weine und Bier, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol. oder
 - eine anteilige Zusammenstellung der Waren und zusätzlich
 - 4 Liter nicht schäumende Weine sowie
 - 16 Liter Bier

- Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren)
 - 200 Stück Zigaretten oder
 - 100 Stück Zigarillos oder
 - 50 Stück Zigarren oder
 - 250 Gramm Rauchtabak oder
 - eine anteilige Zusammenstellung der Waren
 - Für Produkte der Kategorie „Tabak zum Erhitzen“ (Tabaksticks) gelten die Wertgrenzen im Abschnitt „Andere Waren“.

- Arzneimittel
in der Ihrem Reisebedarf entsprechenden Menge

Hinweis

Ohne Bewilligung können Reisende mit EU-Wohnsitz jene Arzneimittel, die sie bereits bei der Ausreise mitgeführt haben, wieder nach

Österreich einführen. Im Ausland erworbene Arzneimittel dürfen aber nur in einer Menge bis zu jeweils 3 Einzelhandelspackungen pro Person bewilligungsfrei eingeführt werden.

- Andere Waren

bis zu einem Gesamtwert von 430 € für Flugreisende oder bis zu einem Gesamtwert von 300 € für alle anderen Reisenden.

Für Reisende unter 15 Jahren verringern sich diese beiden Freigrenzen generell auf 150 €.

Innerhalb dieser Freigrenzen dürfen auf die Produktgruppe „Tabak zum Erhitzen“ höchstens 800 Tabaksticks oder im Falle anderer Aufmachung 250 Gramm enthaltener Tabak entfallen. Bei Überschreiten dieser Richtmengen müssen Sie darlegen, dass die Waren für Ihren Eigenbedarf bestimmt sind.



Hinweis

Einfuhrverbote- und Beschränkungen sind auch bei diesen abgabenfreien Waren zu beachten!

Zollkontrollen

Zollkontrollen werden an der Grenze zu Nicht-EU-Staaten ständig bzw. an der Grenze zu EU-Staaten fallweise auch mobil im Inland durchgeführt. Sie dienen beispielsweise der Bekämpfung von Schmuggel und Produktpiraterie oder zum Schutz von Umwelt und Gesundheit.

Rückwarenbegünstigung

Waren (z. B. Fotoapparat, Notebook, Schmuck), die Sie aus der EU ausführen und innerhalb von drei Jahren in unverändertem Zustand wieder einführen, sind zollfrei. Allerdings müssen Sie nachweisen können, dass Sie diese Waren bei der Ausreise aus der EU bereits mitgeführt haben. Idealerweise können Sie dafür die seinerzeitigen Ausfuhrdokumente vorlegen. Wenn diese nicht vorhanden sind, sind auch Alternativnachweise erlaubt, wie beispielsweise der Kaufbeleg.

Bei der Mitnahme von hochpreisigen Waren in ein EU-Ausland empfehlen wir, dies bei der Ausreise in geeigneter Form (Rechnung, Foto, INF 3...) bestätigen zu lassen, auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Damit beugen Sie Schwierigkeiten bei der Wiedereinfuhr vor.

Gesonderte Einfuhrverbote und -beschränkungen

Die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Lebensmitteln, Arzneimitteln, Waffen und vielen anderen Waren unterliegt gesonderten Verboten und Beschränkungen. Diese Bestimmungen gelten sowohl bei der Einreise aus EU- bzw. Nicht-EU-Staaten. Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder der öffentlichen Sicherheit ist diesen Regelungen besonderes Augenmerk zu schenken. Am besten erkundigen Sie sich vor Ihrem Urlaubsantritt nach den aktuellen Einfuhrbestimmungen bei der Zentralen Auskunftsstelle Zoll oder Ihrer Zollstelle.

Information – Zentrale Auskunftsstelle Zoll

Zollstelle Klagenfurt Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach

Telefon +43 (0) 50 233 740

Fax +43 (0) 50 233 5964053

Mo–Fr 6.00–22.00 Uhr

E-Mail zollinfo@bmf.gv.at

bmf.gv.at/zoll

QR-Code scannen und mehr zu den geltenden Reisebestimmungen erfahren!





Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen,

Präs. 1 - Kommunikation und Protokoll

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

BMF, Abteilung I/3

Fotonachweis: BMF/citronenrot

Layout: Druckerei des BMF

Druck: Druckerei des BMF

Wien, Juni 2026

bmf.gv.at